



Klage Nicaraguas gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH)

1. März 2024

Mit der vorliegenden Klage ersucht Nicaragua den Gerichtshof, zu entscheiden und festzustellen, dass Deutschland durch sein Verhalten in Bezug auf die schweren Verstöße gegen zwingende Normen des Völkerrechts, die in den besetzten palästinensischen Gebieten stattfinden, - nicht nur seiner Verpflichtung nicht

nachgekommen ist, den Völkermord zu verhindern, der an der palästinensischen Bevölkerung - einschließlich derjenigen im Gazastreifen - begangen wurde und wird, - sondern auch zur Begehung von Völkermord unter Verletzung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes beigetragen hat.

Es könnte verständlich sein, dass Staaten wie Deutschland, die mit dem Staat Israel befreundet sind, eine angemessene Reaktion auf diesen Angriff unterstützen, doch kann dies keine Entschuldigung für ein völkerrechtswidriges Verhalten sein. Deutschland hat Israel politisch, finanziell und militärisch unterstützt und war sich voll bewusst, dass die militärischen Ausrüstungen von diesem Staat für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht und unter Missachtung seiner eigenen Verpflichtungen verwendet werden würden.

Die deutsche Regierung hat außerdem die Unterstützung für das UNRWA eingestellt. Seit seiner Gründung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1949 ist das UNRWA das wichtigste Hilfswerk für die Millionen palästinensischer Flüchtlinge.

Jede Vertragspartei der UN-Völkermordkonvention ist nach der Konvention verpflichtet, alles zu tun, um die Begehung von Völkermord zu verhindern.

Durch die Lieferung von Militärgütern und die Streichung der Mittel für das UNRWA, das die Zivilbevölkerung maßgeblich unterstützt, leistet Deutschland jedoch Beihilfe zum Völkermord und ist in jedem Fall seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Begehung eines Völkermords zu verhindern.

Das Versäumnis Deutschlands ist in Bezug auf Israel umso verwerflicher, als Deutschland zu diesem Land ein selbsterklärtes privilegiertes Verhältnis hat, das es ihm ermöglichen würde, dessen Verhalten sinnvoll zu beeinflussen. [...]